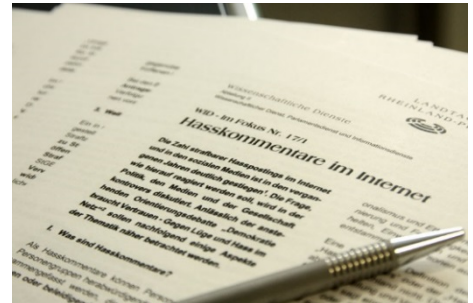




WID - Kompakt Nr. 17/105

1. Unternehmensgründungen in Rheinland-Pfalz
2. Mögliche Folgen der Reform der Grundsteuer
3. Zuschüsse bei Grundstückskäufen durch die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
4. Jahresbericht des Deutschen Ethikrates 2018
5. OVG Koblenz: Burkini-Verbot in Koblenzer Schwimmbädern gleichheitswidrig
6. EuGH: Deutsche Pkw-Maut verstößt gegen Unionsrecht



1. Unternehmensgründungen in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung
auf eine Große Anfrage der
Fraktion der AfD
- Drs. 17/9269 -

Unternehmensgründungen spielen eine entscheidende Rolle bei der **Belebung und Stärkung der Wirtschaft**, so die Landesregierung. Im Jahr 2015 war die Zahl der **Gewerbeabmeldungen** bei den nicht eingetragenen Einzelunternehmen mit 28 758 **erstmalig höher** als die der **Gewerbeabmeldungen** mit 28 355.

Die Zahl der Neugründungen geht aufgrund des demographischen Wandels und der stabilen Beschäftigungssituation zurück. Dadurch hat sich allerdings auch die **strukturelle Qualität** der Neugründungen **verbessert**, was auf die Wirtschaft einen überaus positiven Effekt hat.

2. Mögliche Folgen der Reform der Grundsteuer

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/9283 -

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 10. April 2018 die **Grundsteuer** in ihrer aktuellen Fassung für **verfassungswidrig** erklärt. Die Bewertung von Grundvermögen beruhe im Wesentlichen auf Feststellungen aus dem Jahr 1964 und berücksichtige Veränderungen **nicht ausreichend**, die seither stattgefunden haben. Seit Ergehen des Urteils haben sich Bund und Länder in einem intensiven fachlichen Austausch aufeinander zubewegt, macht die Landesregierung deutlich.

Die gefundenen Kompromisse sind in den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eingeflossen. In Kürze soll ein Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht werden.

3. Zuschüsse bei Grundstückskäufen durch die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/9274 -

Bereits vor 40 Jahren (im Jahre 1979) wurde von der Landesregierung die **Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)** errichtet. Mit der Gründung sollte explizit der Erwerb von Grundstücken zum **Zwecke des Natur- und Artenschutzes** gefördert werden.

In den letzten zehn Jahren unterstützte die SNU nach Angaben der Landesregierung den Kauf von rund 136 Hektar Land durch Umweltorganisationen. Darüber hinaus unterstützt die SNU vielfältige Projekte, die einen Beitrag zum **Erhalt von Natur und Umwelt** leisten. Hierzu zählen neben der Pflege und Entwicklung von Naturschutzflächen und dem Schutz besonders bedrohter Tierarten ebenso die Ausstattung von Umweltbildungszentren, Lehrpfaden oder Wanderausstellungen.

4. Jahresbericht des Deutschen Ethikrates 2018

Jahresbericht 2018

Die Betrachtung von **neuen Technologien** unter ethischen Gesichtspunkten ist vor allem in der heutigen Zeit von großer Bedeutung. Dies betont der im Jahr 2001 auf Beschluss der Bundesregierung gegründete Deutsche Ethikrat in seinem Jahresbericht 2018. Danach beschäftigte sich der Deutsche Ethikrat im vergangenen Jahr unter anderem mit der **Impfpflicht**. Auf seiner Jahrestagung beleuchtete der Deutsche Ethikrat den **Eingriff in das menschliche Genom**, den **Eingriff in das menschliche Gehirn** und die **Künstliche Intelligenz** mit ihren Herausforderungen für das menschliche Selbstverständnis.

Ziel des Ethikrates ist es, zu diesen Themen Stellungnahmen und Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln zu erarbeiten, sowie den Diskurs in der Bevölkerung anzuregen.

5. OVG Koblenz: Burkini-Verbot in Koblenzer Schwimmbädern gleichheitswidrig

Beschluss vom 12. Juni 2019
Az.: 10 B 10515/19.OVG
Pressemitteilung vom 14. Juni 2019

Das **Burkini-Verbot** in Koblenzer **Schwimmbädern** verstößt gegen das **verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot**. Dies hat das Obergerverwaltungsgericht Koblenz am 12. Juni 2019 in einem Beschluss im Eilverfahren entschieden. Das Verbot darf nicht mehr angewendet werden, bis das Gericht über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache entschieden hat. Ob auch die **verfassungsrechtlich geschützte Glaubensfreiheit** und die **allgemeine Handlungsfreiheit** verletzt sind, hat das Gericht im Eilverfahren offen gelassen.

Der Koblenzer Stadtrat hatte im vergangenen Jahr eine Regelung in die Haus- und Badeordnung der Stadt Koblenz aufgenommen, die den Aufenthalt in den städtischen Bädern nur in Badehose, Badeanzug, Bikini oder Badeshorts erlaubte. Neoprenanzüge waren für Leistungsschwimmer und Triathleten im Rahmen des Schwimmtrainings zugelassen. Im Rahmen des Schulschwimmens wurde das Tragen eines Burkinis zugelassen (Ziffer IV.5).

Begründet hatte der Koblenzer Stadtrat das Burkini-Verbot damit, dass das Badepersonal bei vollständiger Bekleidung nicht kontrollieren könne, ob die Badegäste unter anstoßerregenden Krankheiten, meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen litten. Die Regelung dient demnach dem **Gesundheitsschutz**.

Sie habe diesen Zweck jedoch nicht konsequent verfolgt, so die Koblenzer Richter. Auch Neoprenanzüge könnten den ganzen Körper

bedecken und eine Kontrolle auf Krankheiten verhindern. Dass diese erlaubt, Burkinis aber verboten seien, sei **sachlich nicht zu begründen**. Daran ändere nichts, dass Neoprenanzüge nur während des Schwimmtrainings zugelassen seien. Zwar sei die Zahl der Badegäste, die in Neoprenanzügen schwimmen, dadurch gering. Dies gelte aber auch für die Trägerinnen von Burkinis. Nach Angaben der Stadt Koblenz würden die städtischen Schwimmbäder derzeit nur von fünf Burkini-Trägerinnen besucht. Unklar bleibe auch, warum der Schutz vor Gesundheitsgefahren nachrangig sei, wenn der Burkini beim Schulschwimmen getragen werde. Eine wirksame Kontrolle durch das Lehrpersonal erscheine lebensfremd.

6. EuGH: Deutsche Pkw-Maut verstößt gegen Unionsrecht

Urteil vom 18. Juni 2019

Az.: C-591/17

Pressemitteilung vom 18. Juni 2019

Die Pkw-Maut auf deutschen Bundesstraßen und Autobahnen verstößt gegen Unionsrecht. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 18. Juni 2019 entschieden. Die Maut kann damit in ihrer jetzigen Form **nicht eingeführt** werden.

Die Pkw-Maut sollte zwar von deutschen Autofahrern genauso entrichtet werden, wie von ausländischen. Deutsche Autofahrer sollten jedoch von den Kosten der Maut über die Kraftfahrzeugsteuer entlastet werden.

Dies, so der Europäische Gerichtshof auf Klage Österreichs, stellt eine **mittelbare Diskriminierung** aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar. Denn es bewirke, dass die Maut, die die Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen entrichten, vollständig kompensiert werde. Die wirtschaftliche Last der Abgabe liege damit allein auf den Haltern und Fahrern von Fahrzeugen, die **in anderen Mitgliedsstaaten zugelassen** sind.

Die Maut verstößt dem Urteil zufolge außerdem gegen die **Grundsätze des freien Warenverkehrs**. Verboten sind danach unter anderem sämtliche Maßnahmen, durch die der Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt werden kann. Die Maut könne die Transportkosten für Waren erhöhen, die mit im Ausland zugelassenen Fahrzeugen transportiert würden. Dies könne zu höheren Preisen für diese Waren führen und **beeinträchtigen** deren Wettbewerbsfähigkeit.

Schließlich, so die Brüsseler Richter weiter, kann die Maut den **Zugang von Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern** aus anderen Mitgliedstaaten **behindern**. Sie könne die Kosten von Dienstleistungen erhöhen, die von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland erbracht würden. Auch die Kosten für die Inanspruchnahme einer Dienstleistung in Deutschland durch Personen aus anderen Mitgliedstaaten könnten sich erhöhen. Denn durch die Maut verteuere sich ihre Anreise.